

**Studienkommission  
des Pädagogischen Instituts des Bundes für  
Niederösterreich**

Studienplan des Akademielehrgangs  
**„Sonderpädagogik an Berufsschulen“**

Auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999) BGBl. I Nr. 94/1999, wird verordnet:

## I. Grundlagen

Grundlage des Lehrgangs am Pädagogischen Institut bildet § 125 SCHOG bzw. AStG (BGBl. I Nr.94/99) und AStO (BGBl. II Nr. 2/2000)

Personenbezogene Bezeichnungen:

Die im vorliegenden Studienplan verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen männliche und weibliche Bezugspersonen gleichermaßen.

## II. Dauer und Gliederung des Lehrgangs

Der Akademielehrgang „Sonderpädagogik an Berufsschulen“ umfasst verpflichtend zu inskripierte Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 276 Stunden insgesamt, welche auf vier Semester verteilt werden. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienfächern, das Ausmaß und die Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Aufteilung in Sozial- und Individualphase ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Akademielehrgang „SONDERPÄDAGOGIK an BERUFSSCHULEN“ nach § 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999						
Studienfachbereich:	Gegenstand:	Art der UV:	Stunden gesamt:	davon Fern- studienanteil:	ECTS:	
<b>HUMANWISSENSCHAFTEN</b>	▪ Grundlagen der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	45	15	4	1
	▪ Die Sparten der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	45	15	4	1
	▪ Grundlagen der integrativen Pädagogik	V/S	20	-	3	-
<b>FACHWISSENSCHAFTEN</b>	▪ Medizinische, soziologische und psychologische Aspekte	V/S	44	20	3	1
<b>FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAKTISCHE ÜBUNGEN</b>	▪ Diagnoseformen und individuelle Förderpläne	V/S/Ü	40	20	3	1
	▪ Berufsspezifische Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung des Sozialverhaltens	V/S/Ü	40	20	1	1
<b>ERGÄNZENDE STUDIEN</b>	▪ Computerunterstützter Unterricht	V/S	18	10	1	-
	▪ Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderungen	V/S	8	-	1	-
<b>SCHULPRAKTISCHE STUDIEN</b>	▪ Vorbereitung und Reflexion	S	16	-	-	-
Summe ECTS:			↓	↓	20	5
<b>Gesamtstundenzahl – Summe ECTS:</b>			<b>276</b>	<b>100</b>	<b>25</b>	
Vertiefungsprojekt:					4	
Abschlussprüfung:					6	
<b>Summe ECTS:</b>			<b>35</b>			

V= Vorlesung

S= Seminar

Ü = Übung

Akademielehrgang „SONDERPÄDAGOGIK an BERUFSSCHULEN“ nach § 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999						
Studienfachbereich:	Gegenstand:	Art der UV:	Stunden gesamt:	davon Fern- studienanteil:	ECTS:	
HUMANWISSENSCHAFTEN	▪ Grundlagen der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	12	4	1	0,5
	▪ Die Sparten der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	12	4	1	0,5
	▪ Grundlagen der integrativen Pädagogik	V/S	4	-	0,5	-
FACHWISSENSCHAFTEN	▪ Medizinische, soziologische und psychologische Aspekte	V/S	6	2	0,5	-
FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAKTISCHE ÜBUNGEN	▪ Diagnoseformen und individuelle Förderpläne	V/S/Ü	6	2	0,5	-
	▪ Berufsspezifische Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung des Sozialverhaltens	V/S/Ü	12	6	0,5	-
ERGÄNZENDE STUDIEN	▪ Computerunterstützter Unterricht	V/S	9	5	0,5	-
	▪ Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderungen	V/S	2	-	-	-
SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	▪ Vorbereitung und Reflexion	S	4	-	-	-
Summe ECTS:			↓	↓	4,5	1
<b>Gesamtstundenzahl – Summe ECTS:</b>			<b>67</b>	<b>23</b>	<b>5,5</b>	

**MODUL:**  1

Akademielehrgang „SONDERPÄDAGOGIK an BERUFSSCHULEN“ nach § 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999						
Studienfachbereich:	Gegenstand:	Art der UV:	Stunden gesamt:	davon Fern- studienanteil:	ECTS:	
HUMANWISSENSCHAFTEN	▪ Grundlagen der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	12	4	1	0,5
	▪ Die Sparten der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	12	4	1	0,5
	▪ Grundlagen der integrativen Pädagogik	V/S	8	-	1,5	-
FACHWISSENSCHAFTEN	▪ Medizinische, soziologische und psychologische Aspekte	V/S	16	8	1	0,5
FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAKTISCHE ÜBUNGEN	▪ Diagnoseformen und individuelle Förderpläne	V/S/Ü	16	8	1,5	0,5
	▪ Berufsspezifische Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung des Sozialverhaltens	V/S/Ü	-	-	-	-
ERGÄNZENDE STUDIEN	▪ Computerunterstützter Unterricht	V/S	-	-	-	-
	▪ Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderungen	V/S	-	-	-	-
SCHULPRAKTISCHE STUDIEN	▪ Vorbereitung und Reflexion	S	4	-	-	-
Summe ECTS:			↓	↓	6	2
<b>Gesamtstundenzahl – Summe ECTS:</b>			<b>68</b>	<b>24</b>	<b>8</b>	

**MODUL:**  2

Akademielehrgang „SONDERPÄDAGOGIK an BERUFSSCHULEN“ nach § 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999						
Studienfachbereich:	Gegenstand:	Art der UV:	Stunden gesamt:	davon Fern- studienanteil:	ECTS:	
<b>HUMANWISSENSCHAFTEN</b>	▪ Grundlagen der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	9	3	1	-
	▪ Die Sparten der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	12	4	1	-
	▪ Grundlagen der integrativen Pädagogik	V/S	4	-	0,5	-
<b>FACHWISSENSCHAFTEN</b>	▪ Medizinische, soziologische und psychologische Aspekte	V/S	16	8	1	0,5
<b>FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAKTISCHE ÜBUNGEN</b>	▪ Diagnoseformen und individuelle Förderpläne	V/S/Ü	14	8	1	0,5
	▪ Berufsspezifische Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung des Sozialverhaltens	V/S/Ü	16	8	0,5	0,5
<b>ERGÄNZENDE STUDIEN</b>	▪ Computerunterstützter Unterricht	V/S	-	-	-	-
	▪ Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderungen	V/S	-	-	0,5	-
<b>SCHULPRAKTISCHE STUDIEN</b>	▪ Vorbereitung und Reflexion	S	4	-	-	-
Summe ECTS:			↓	↓	5,5	1,5
<b>Gesamtstundenzahl – Summe ECTS:</b>			<b>75</b>	<b>31</b>	<b>7</b>	

**MODUL:**  3

Akademielehrgang „SONDERPÄDAGOGIK an BERUFSSCHULEN“ nach § 7 des Akademien-Studiengesetzes 1999						
Studienfachbereich:	Gegenstand:	Art der UV:	Stunden gesamt:	davon Fern- studienanteil:	ECTS:	
<b>HUMANWISSENSCHAFTEN</b>	▪ Grundlagen der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	12	4	1	-
	▪ Die Sparten der allgemeinen Sonderpädagogik	V/S/Ü	9	3	1	-
	▪ Grundlagen der integrativen Pädagogik	V/S	4	-	0,5	-
<b>FACHWISSENSCHAFTEN</b>	▪ Medizinische, soziologische und psychologische Aspekte	V/S	6	2	0,5	-
<b>FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAKTISCHE ÜBUNGEN</b>	▪ Diagnoseformen und individuelle Förderpläne	V/S/Ü	6	2	-	-
	▪ Berufsspezifische Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung des Sozialverhaltens	V/S/Ü	10	6	-	0,5
<b>ERGÄNZENDE STUDIEN</b>	▪ Computerunterstützter Unterricht	V/S	9	5	0,5	-
	▪ Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderungen	V/S	6	-	0,5	-
<b>SCHULPRAKTISCHE STUDIEN</b>	▪ Vorbereitung und Reflexion	S	4	-	-	-
Summe ECTS:			↓	↓	4	0,5
<b>Gesamtstundenzahl – Summe ECTS:</b>			<b>66</b>	<b>22</b>	<b>4,5</b>	

**MODUL:**  4

### **III. Allgemeine Bestimmungen**

#### III/1 Zulassung zum Lehrgang

Voraussetzung zur Zulassung zum Lehrgang Sonderpädagogik ist das erfolgreich abgeschlossene Studium des Lehramts an Berufsschulen bzw. Diplomstudium für das Lehramt an Berufsschulen in der Fachgruppe I, II od. III.

#### III/2 Allgemeines Bildungsziel

Der Lehrgang hat die Aufgabe, Lehrern mit Lehramts- (Diplom-)prüfung für Berufsschulen, aufbauend auf ihre absolvierte, pädagogische und psychologische Ausbildung und einer mehrjährigen Unterrichts- und Erziehungspraxis zu befähigen, Berufsschülern, die einer spezifischen, sonderpädagogischen Förderung bedürfen, fachtheoretische und pädagogische Unterstützung anzubieten.

Die Lehrgangabsolventen sollen eigenständige Unterrichtsmodelle für einzelne Sparten der Sonderpädagogik (Lernbehindertenpädagogik, Verhaltensauffälligenpädagogik, Integrationspädagogik, Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik) entwickeln und Aufgabenstellungen aus verschiedenen Unterrichtsgegenständen erarbeiten sowie als Multiplikatoren in ihren Schulen fungieren.

#### III/3 Allgemeine didaktische Grundsätze

Wesentliches Prinzip ist die Umsetzbarkeit der Lehrinhalte in die Unterrichtspraxis, einschließlich des computerunterstützten Unterrichts. An vorhandene pädagogische und psychologische Erfahrungen soll nach Möglichkeit angeknüpft werden und die neu erworbenen sonderpädagogischen Kenntnisse sollen zur Steigerung des Unterrichtsertrages führen. Das Anbieten, Erproben und Reflektieren verschiedener Praxisbeispiele soll zur Entwicklung eigenständiger Umsetzungsmodelle beitragen.

### **IV. Bildungs- und Lehraufgabe**

Im Rahmen dieses Lehrganges soll eine Übersicht über das gesamte Gebiet der Erziehung behinderter und verhaltensauffälliger Schüler einschließlich von Überschneidungsfeldern geboten werden. Grundfragen und allgemeine Prinzipien, strukturelle Zusammenhänge sind ebenfalls zu behandeln wie die besonderen Gegebenheiten und Bildungsbedingungen in den einzelnen Sparten der Sonderpädagogik.

#### 1. Grundlagen der allgemeinen Sonderpädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Beschäftigung und kritische Auseinandersetzung mit spezifischen Fragen und aktuellen Entwicklungen in der sonderpädagogischen Arbeit und deren Umsetzungsmöglichkeiten im Berufsschulbereich.

Lehrstoff:

Der Begriff der Behinderung: Paradigmen; Ursachen, Schweregrad und Formen der Behinderung; Behinderung und pädagogischem Aspekt; Erwachsenenbereich:

Didaktische Grundsätze:

Vorträge und Diskussion der Teilnehmer

## 2. Die Sparten der allgemeinen Sonderpädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragen der Gegenstandsbestimmung, Theorien und Ursachen der einzelnen Sparten der Sonderpädagogik: Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Verhaltensauffälligkeitenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik.

Lehrstoff:

Überblick über die einzelnen Sparten der Sonderpädagogik: Blinden- und Sehbehindertenpädagogik, Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik, Körperbehindertenpädagogik, Verhaltensauffälligenpädagogik, Lernbehindertenpädagogik.

Didaktische Grundsätze:

Vorträge und Diskussionen der Teilnehmer, Exkursion

## 3. Grundlagen der integrativen Pädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Auseinandersetzung mit den Aufgaben, Forderungen und Zielen der integrativen Pädagogik im Zusammenhang der Möglichkeiten der Umsetzung im Berufsschulbereich.

Lehrstoff:

Reformtendenzen: Integration und Normalisierung - Befunde und Realisierungsmöglichkeiten; Probleme der Integration; Erstellen von Förderplänen.

Didaktische Grundsätze:

Vorträge und Diskussionen der Teilnehmer

## 4. Computerunterstützter Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung praktischer und theoretischer Grundlagen

Lehrstoff:

Kennenlernen verschiedener Einsatzmöglichkeiten von Computern bei Behinderten: Computer als Lernhilfsmittel (Computerunterstützter Unterricht), Computer als prothetisches Hilfsmittel, Computer als therapeutisches Hilfsmittel

Didaktische Grundsätze:

Vorträge und Exkursionen

## 5. Medizinische, soziologische und psychologische Aspekte

Bildungs- und Lehraufgabe:

Auseinandersetzung mit praktischen und theoretischen Aspekten, Einführung in die Bereiche: Anatomie und Physiologie spezieller Behindertenformen, psychische Störungen, Entwicklungspsychologie, Behinderte und Verhaltensauffällige und deren soziales Umfeld.

Lehrstoff:

Einführung zur Anatomie und Physiologie spezieller Behindertenformen, psychische Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, Entwicklungspsychologie; Behinderte und Verhaltensauffällige und ihr soziales Umfeld.

Didaktische Grundsätze:

Vorträge, Diskussionen der Teilnehmer, Besprechungen von Falldarstellungen

6. Diagnoseformen und individuelle Förderpläne  
Bildungs- und Lehraufgabe:  
Überblick über diagnostische Methoden; Ableitung von Förderplänen  
Lehrstoff:  
Grundzüge der Diagnostik und Therapie wichtiger Krankheitsbilder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Psychosen, autistische Syndrome, Neurosen, Persönlichkeitsentwicklungsstörungen, Erlebnisreaktionen, cerebrale Dysfunktionen)  
Verhaltensauffälligkeiten und Störungen bei Lernbehinderten; Methoden der pädagogischen Förderung bei Behinderten und verhaltensauffälligen Schülern; verschiedene Organisationsformen des Unterrichtes behinderter Schüler; Freizeit, Sozialpädagogik, Umgang mit Aggressionen, Umgang mit Sexualität  
Didaktische Grundsätze:  
Vorträge, Diskussionen der Teilnehmer, Besprechung von Falldarstellungen, Ausarbeitung von Förderplänen
7. Rahmenbedingungen der sonderpädagogischen Förderung  
Bildungs- und Lehraufgabe:  
Beschäftigung und Auseinandersetzung mit Fragen der sonderpädagogischen Förderungsmöglichkeiten speziell für den Bereich Berufsschulen  
Lehrstoff:  
Österreichische Schulgesetzgebung; arbeitsrechtliche Grundlagen für behinderte Lehrlinge; Fördermöglichkeiten;  
Didaktische Grundsätze:  
Vorträge
8. Berufsspezifische Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung des Sozialverhaltens  
Bildungs- und Lehraufgabe:  
Vermittlung grundlegender Kenntnisse über forensische Probleme, pädagogischen Prinzipien behinderter und chronisch kranker Jugendlicher. Förderungsmöglichkeit im Berufsschulbereich.  
Lehrstoff:  
Forensische Probleme; Pädagogische Aspekte der Rehabilitation behinderter und chronisch kranker Jugendlichen; Grundprinzipien von Teamarbeit; berufsspezifische Förderungsmöglichkeiten.  
Didaktische Grundsätze:  
Vorträge und Diskussionen der Teilnehmer.
9. Verarbeitung und Reflexion  
Bildungs- u. Lehraufgabe  
Planung und Gestaltung von Unterricht, Reflexion und Analyse des unterrichtlichen Handelns

## V. Zulassungskriterien

Voraussetzung zur Zulassung zum vorliegenden Lehrgang ist die absolvierte Lehramtsprüfung (Diplomprüfung) für das Lehramt an Berufsschulen der Fachgruppe I, II od. III und eine insgesamt mindestens vier Jahre lange Unterrichtspraxis an

einer Berufsschule. Diese Zulassungskriterien sind bei der Anmeldung zum Lehrgang nachzuweisen.

## **VI. Verzeichnis der Studien**

Der vorliegende Lehrgang wird je nach Bedarf angeboten und im Verzeichnis der Studien durch Aushang am Pädagogischen Institut bzw. Aussendung an die Schulen bekanntgemacht.

## **VII. Prüfungsordnung**

Für den Akademielehrgang „Sonderpädagogik“ sind folgende Beurteilungs- und Prüfungsarten vorgesehen.

Beurteilung von Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminare, Übungen),  
schriftliche Abschlussarbeit,  
mündliche Abschlussprüfung.  
Gesamtbeurteilung

### Beurteilung von Lehrveranstaltungen

Der Lehrgang gliedert sich in vier Module (Blockseminare) mit einer Sozialphase von jeweils 44 UE. Erfolgt je nach Vorgabe des Lehrveranstaltungsleiters eine abschließende schriftliche oder mündliche Prüfung oder andere gleichwertige punktuelle Beurteilung oder Beurteilung der Mitwirkung während der Lehrveranstaltung durch schriftliche, mündliche und/oder praktische Beiträge („Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter“)

Die Beurteilung erfolgt durch den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter. Wird eine derartige Prüfung oder gleichwertige punktuelle Leistung über eine Lehrveranstaltung negativ beurteilt, ist eine zweimalige Wiederholung möglich. Der Kandidat ist auch berechtigt, die betreffende Lehrveranstaltung - falls angeboten - neuerlich zu besuchen.

### Schriftliche Abschlussarbeit

Nach Absolvierung der vier Module (Blockseminare - insgesamt 176 UE) erfolgt eine schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit.

Durch Abfassung der Hausarbeit hat der Studierende die Fähigkeit nachzuweisen, ein umfassendes berufs- und schulbezogenes Thema eigenständig und selbst verantwortlich zu bearbeiten.

Das Thema der Hausarbeit ist zwischen dem Studierenden und dem Lehrbeauftragten zu vereinbaren und dem Studierenden zu übertragen.

Der Mindestumfang beträgt 25 Seiten (ohne Titelblätter, Inhaltsübersichten, Literaturverzeichnisse und graphischen Darstellungen) und ist im Textverarbeitungssystem (Schriftgröße 12 Pkt., Zeilenabstand 1 ½, Seitenabstand links 3cm, rechts 2 cm und ist mit mindestens 55 Zeichen je Zeile und 40 Zeilen je Seite) zu verfassen. Die Arbeit muss geheftet sein und in zwei Exemplaren und einer Diskette abgegeben werden.

Der Hausarbeit ist nachfolgende, vom Studierenden unterfertigte Erklärung anzuschließen: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Hausarbeit selbst verfasst habe und dass ich dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Hausarbeit einer Korrektur unterzogen und

ein Belegexemplat verwahrt.“

Der Termin zur Abgabe der Hausarbeit ist vom zuständigen Abteilungsleiter des Pädagogischen Instituts im Einvernehmen mit den Themenstellern festzulegen. Die Beurteilung der Hausarbeit erfolgt durch den Themensteller und einem weiteren fachkundigen Begutachter innerhalb von drei Wochen nach vereinbartem Abgabetermin. Dabei ist insbesondere das Verständnis des bearbeitenden Themas der Bezug zur Schule und Berufsfeld, die Auswertung vorhandener Literatur und/oder von erhobenen Daten sowie eigenen Erfahrungen und die Klarheit der Darstellungen zu berücksichtigen.

Verstöße gegen sprachliche und sachliche Richtigkeit sind anzumerken. Schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen Sprach- und Schreibrichtigkeit schließen grundsätzlich eine positive Beurteilung aus.

Sofern die beiden Begutachter zu keiner gemeinsamen Beurteilung gelangen, entscheidet der zuständige Abteilungsleiter.

Dem Studierenden ist die Beurteilung der Hausarbeit unverzüglich bekanntzugeben. Bei negativer Beurteilung ist dem Studierenden die Neuvorlage unter Behebung der festgestellten Mängel aufzutragen und ein neuerlicher Abgabetermin vorzugeben. Die negative Beurteilung der Hausarbeit schließt von der Zulassung zur abschließenden mündlichen Prüfung aus.

Die Hausarbeit kann insgesamt zweimal vorgelegt werden, wird auch bei der 2. Vorlage kein positives Ergebnis erreicht, hat der Studierende die betreffende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

#### Mündliche Abschlussprüfung und Gesamtbeurteilung

Die mündliche Abschlussprüfung umfasst eine Teilprüfung zur schriftlichen Abschlussarbeit und eine Teilprüfung zum gesamten Lehrveranstaltungsbereich des Akademielehrgangs in seinem wechselseitigen und über den Lehrgang hinausgehenden Bezügen.

Der Abteilungsleiter als Vorsitzender bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission mit drei Prüfern, wobei ein Prüfer aus dem Kreis der Begutachter der Hausarbeit zu wählen ist. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen aus ihrer Mitte einen Protokollführer. Aus den Themenvorschlägen der Lehrbeauftragten wählt die Prüfungskommission das Prüfungsthema zum gesamten Lehrveranstaltungsbereich für den jeweiligen Kandidaten.

Den Studierenden ist mindestens drei Wochen vorher der Termin der mündlichen Abschlussprüfung bekanntzugeben. Die Prüfungsthemen sind dem Studierenden vor Beginn der Abschlussprüfung vorzulegen, wobei ihnen eine Vorbereitungszeit von mindestens 20 Minuten zu gewähren ist. Im Prüfungsgespräch hat der Studierende über die Behandlung der Themen hinaus das erforderliche Basiswissen und die Fähigkeit zu Querverbindungen, zu Inhalten anderer Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

Die mündliche Abschlussprüfung wird mit einer Gesamtnote der fünfstelligen Notenskala beurteilt, wobei jedes Mitglied der Prüfungskommission zur Beurteilung verpflichtet ist. Die Notenfestsetzung erfolgt mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Auf Grund der Beurteilungen der Lehrveranstaltungen und insbesondere der schriftlichen und mündlichen Abschlussarbeit hat die Prüfungskommission mehrheitlich die Gesamtbeurteilung festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Gesamtbeurteilung kann „mit Auszeichnung bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“

lauten. Das Gesamtergebnis ist dem Studierenden nach Beschlussfassung mitzuteilen. Bei negativem Prüfungsergebnis kann die mündliche Abschlussprüfung höchstens zweimal wiederholt werden.

Dispensprüfungen können Studierende ablegen, die auf Grund bereits erworbener Kenntnisse und Kompetenzen die Erreichung des Ausbildungsziels und dessen Beurteilungsanforderungen ohne Besuch der Lehrveranstaltungen nachzuweisen wünschen. Über die Zulassung zur Dispensprüfung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Abteilungsleiter.

#### Beurteilungskriterien und Notenskala

Grundlage für die Beurteilung der Lehrveranstaltungen sind die vom Veranstaltungsleiter definierten Inhalte und Anforderungen der einzelnen Veranstaltungen.

Die Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung hat sich daran zu orientieren, ob und inwieweit die dem Ausbildungsziel des Akademielehrgangs entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nachgewiesen werden können. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, die Auseinandersetzung mit akuten schul- und berufs-feldbezogenen Aspekten sowie die Qualität der mündlichen und schriftlichen Präsentation zu berücksichtigen. Maßstab der Beurteilung sind die Anforderungen der Bildungsziele und Bildungsinhalte der Lehrveranstaltungen in ihrer Zusammenschau, ihren wechselseitigen Bezügen und in ihrer Einbettung in eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Berufsbildung auf Hochschulniveau.

Für alle Beurteilungen/Prüfungen sind die Noten der fünfstufigen Notenskala heranzuziehen. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Der Leiter der Lehrveranstaltung hat Inhalte und Ziele, Beurteilungskriterien- und form zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Dies gilt auch für die Bedingungen der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

Die mündliche Abschlussprüfung ist öffentlich, eine Begrenzung der Zuhörer kann aus Gründen der Störung der Prüfung oder wegen räumlicher Begrenztheit erfolgen.

Auf Ansuchen ist den Studierenden Einsicht, in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen zu gewähren. Abschriften oder Kopien können angefertigt werden. Bei eventueller Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen ist die Einsicht zu verwehren.

### Qualifikationsbezeichnung

Der Studierende ist nach erfolgreicher Absolvierung des Akademielehrganges berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Diplomierter sonderpädagogischer Berater in Berufsschulen/Diplomierte sonderpädagogische Beraterin in Berufsschulen“ zu führen.

### **VIII. Inkrafttreten**

Der Studienplan tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

# QUALIFIKATIONSPROFIL

## **Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze der §§ 5 u. 6 AStG:**

Die leitenden Grundsätze und die Kooperation bei der Gestaltung des Lehrgangs ist entsprechend den genannten Vorgaben des AStG erfolgt.

## **Qualifikationen und berufliche Anwendungsbereiche**

Die Absolventen des Lehrgangs sollen in besonderer Weise qualifiziert und geeignet zur Erstellung eigenständiger Unterrichtsmodelle der einzelnen Sparten der Sonderpädagogik sein und zur Beratung von Kollegen in den jeweiligen Schulen befähigt sein.

## **Qualifikationsbezeichnung**

Der Studierende ist nach erfolgreicher Absolvierung des Akademielehrganges berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Diplomierter sonderpädagogischer Berater in Berufsschulen/Diplomierte sonderpädagogische Beraterin in Berufsschulen“ zu führen.

## **Kooperationsverpflichtung**

Mit den übrigen Pädagogischen Instituten (Abt. f. Lehrer an BS) und der zuständigen Abt. beim BMBWK wurde entsprechend kooperiert.

## **Anhörungsverfahren**

Für das Anhörungsverfahren ist ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen. Eingebunden sind die jeweiligen Pädagogischen Institute und die Berufspädagogische Akademien. Der Entwurf der Studienordnung ist ab 20. Juni 2002 im Internet unter [www.pinoe-hl.ac.at](http://www.pinoe-hl.ac.at) einsehbar.